

Bewertungshandbuch der Welterbestadt Quedlinburg zur Bewertung des kommunalen Vermögens



INHALT

0. Vorwort	4
1. Rechtliche Grundlagen	5
1.1. Erfassungs- und Bewertungsvereinfachungsverfahren.....	5
1.2. Bewertungsstichtag	5
2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	6
2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	6
2.1.1. Software.....	6
2.1.2. Geleistete Investitionszuschüsse	6
2.2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	7
2.2.1. Bewertung des Grund und Bodens	7
2.2.2. Bewertung grundstücksgleicher Rechte	8
2.3. Gebäude	9
2.4. Infrastrukturvermögen	11
2.4.1. Straßen	11
2.4.2. Brücken.....	12
2.4.3. Stützmauern	12
2.4.4. Ufermauern.....	13
2.4.5. Außentreppen	14
2.4.6. Parkanlagen und Wegesysteme in Parkanlagen	15
2.4.7. Talsperren/ Deiche und deren Messeinrichtungen, Wehre	15
2.4.8. Sonstige Anlagen des Infrastrukturvermögens	15
2.5. Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- und Kulturgegenstände.....	16
2.5.1. Baudenkmäler, übrige Denkmäler	16
2.5.2. Antiquitäten, Kunst- und Kulturgegenstände.....	16
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen	17
2.6.1. Maschinen	17
2.6.2. Technische Anlagen	17
2.6.3. Fahrzeuge.....	18
2.6.4. Betriebsvorrichtungen.....	18

2.6.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	19
2.7. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	19
2.8. Finanzanlagevermögen	20
3. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände Umlaufvermögen	21
3.1. Vorräte	21
3.2. öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	21
3.3. sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	21
3.4. Liquide Mittel.....	21
4. Sonderposten	21
5. Rückstellungen.....	22
5.1. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	22
5.2. Rückstellungen im Rahmen der Altersteilzeit.....	23
5.3. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	23
5.4. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	24
6. Verbindlichkeiten.....	24
6.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	24
6.2. Darlehensverbindlichkeiten	24
6.3. Sonstige Verbindlichkeiten	25
7. Passive Rechnungsabgrenzung.....	25

Anlage

Nutzungsdauernkatalog

0. Vorwort

Das vorliegende Bewertungshandbuch bildet die Handlungsgrundlage für die Vermögensbewertung der Welterbestadt Quedlinburg.

Das Bewertungshandbuch ergänzt die Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen – Anhalt um die Besonderheiten der Welterbestadt Quedlinburg.

Die von der Regel abweichenden Bewertungsverfahren werden hierin erläutert und die Entscheidung begründet.

Es dient der Dokumentation der Umstände, der Verfahrensweisen und Unterlagen, die der Vermögensbewertung zugrunde liegen.

Das Bewertungshandbuch gilt ausschließlich für die Welterbestadt Quedlinburg und nur für die Erstellung der Eröffnungsbilanz.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Bewertung Vermögens und der Schulden der Welterbestadt Quedlinburg bildeten

- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (BewertRL)
- Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA),
- Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)
- Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik)

sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Darüber hinaus erfolgte die Berücksichtigung der ergangenen Runderlasse sowie der verbindlichen Muster.

1.1. Erfassungs- und Bewertungsvereinfachungsverfahren

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann aus Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsgründen von einer Einzelerfassung und -bewertung von Vermögensgegenständen abgesehen werden.

Ungeachtet der nachstehenden Bestimmungen kann bei der Eröffnungsbilanz auf eine Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, verzichtet werden. Diese Regelung wird in der Welterbestadt Quedlinburg für folgende Kontengruppen angewendet:

(081) (bewegliche) Betriebsvorrichtungen

(082) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bewertungsvereinfachungen entsprechend Punkt 4.2 der Bewertungsrichtlinie LSA werden nicht angewendet.

1.2. Bewertungsstichtag

Der Bewertungsstichtag für die Eröffnungsbilanz der Welterbestadt Quedlinburg ist der 31.12.2013.

2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immateriellen Vermögensgegenstände sind solche, die nicht körperlich fassbar sind, dazu zählen z.B. entgeltlich erworbene Nutzungsrechte, Konzessionen, Lizenzen, Software sowie geleistete Investitionszuschüsse mit denen ein (Mit-) Nutzungsrecht erworben wurde.

Die Welterbestadt Quedlinburg verfügt über immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Software und geleisteten Investitionszuschüssen.

2.1.1. Software

Hierbei handelt es sich um Standard- und Individualsoftware.

In der Bewertungsrichtlinie LSA werden keine Festlegungen hinsichtlich einer Wertgrenze bei der Bilanzierung von Software getroffen. In Anwendung R 5.5 EstR wird bei der Welterbestadt Quedlinburg Software ab 410 € netto Anschaffungskosten bilanziert. Software, für die keine Anschaffungskosten festgestellt werden können, welche aber noch genutzt wird, wird mit einem Erinnerungswert von 1€ bilanziert.

Die Nutzungsdauer bei Standardsoftware wird auf 3 Jahre, für Individualsoftware auf 5 Jahre festgesetzt.

2.1.2. Geleistete Investitionszuschüsse

Geleistete Investitionszuschüsse sind Zuwendungen der Kommune für Investitionen Dritter, wenn die Kommune als Zuwendungsgeber eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart hat, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz werden bei der Welterbestadt Quedlinburg folgende Investitionszuschüsse als immaterielles Vermögen bilanziert.

- Investitionszuschuss an die Wohnungswirtschafts GmbH für die Herstellung eines öffentlichen Parkplatzes

Die Abschreibung des Investitionszuschusses beginnt mit Fertigstellung der Baumaßnahme entsprechend der Nutzungsdauer von Straßen/Plätzen über 40 Jahre

- Investitionszuschuss an die AWO für die grundhafte Sanierung der Kindertagesstätte

Die freien Träger haben im Rahmen eines Förderprogramms umfangreiche Baumaßnahmen vorgenommen. Ausgehend vom bereits vor Beginn der Maßnahme bestehenden langfristigen Mietvertrag und dessen Verlängerung aufgrund der Zweckbindungsfrist im Rahmen der Inanspruchnahme von Fördermitteln, liegt die tatsächliche Verfügungsmacht über das Gebäude beim

Freien Träger. Der durch die Welterbestadt Quedlinburg geleistete Zuschuss wird über die Restlaufzeit des langfristigen Mietvertrages abgeschrieben.

- Investitionszuschuss an den Zweckverband Ostharz für unentgeltlich übertragenes Kanalvermögen (Niederschlagswasser)

Für die Bewertung dieses Investitionszuschusses wird eine Bewertungsvereinfachung gemäß Rundverfügung des LVWA LSA vom 17.12.2015 angewandt. Die Gemeinde finanziert den Kanalbau und überträgt das Vermögen nach Fertigstellung an den Zweckverband, hierfür bildet der Zweckverband einen Sonderposten. Die Höhe des Restwertes des bilanzierten Sonderpostens des Zweckverbandes für das Niederschlagswasserkanalvermögen wird bei der Welterbestadt Quedlinburg als immaterieller Vermögensgegenstand bewertet. Dabei wird der Restwert vorerst in einer Summe erfasst.

2.2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Liegen diese nicht vor oder sind nicht ermittelbar, wird mit dem Bodenrichtwert, hilfsweise mit dem niedrigsten umliegenden Bodenrichtwert vergleichbarer Bodenrichtwertzonen, bewertet. Liegen diese nicht vor oder sind nicht anwendbar, wird mit einem pauschalen Ersatzwert bewertet.

Aufbauten, Anlagen und Aufwuchs sind gesondert zu bewerten.

Die durch dinglich gesicherte Geh-, Fahr- und/ oder Leitungsrechte belasteten Grundstücksteilflächen und auch die durch Baulasten belasteten Grundstücksteilflächen sind um 20% in ihrem Wert zu reduzieren, sofern die tatsächliche Nutzung beeinträchtigt ist.

Der Klassifizierung der Nutzungsarten liegt das Nutzungsartenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 3, Reihe 5.1, 2013 zugrunde.

2.2.1. Bewertung des Grund und Bodens

- Gebäude- und Freiflächen

- Bewertung zu Anschaffungskosten bzw. Bodenrichtwert

- bei bebauten Gebäude- und Freiflächen für öffentliche Zwecke ist ein Abschlag i.H.v. 70% vom Bodenrichtwert vorzunehmen

- bei mit Nutzungsrechten gem. Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vergebenen Grundstücken, ist ein Abschlag i.H.v. 50% vorzunehmen

- der Bodenwert von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken ist mit dem 18,6 fachen des Erbbauzinses zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbbaurechtsvertrages zu bewerten, bei unentgeltlichen Erbbaurechten gilt der Zins, der hätte vereinbart werden können.

➤ Betriebsflächen

- Abbauland, Halden und Lagerplätze sind mit 1 €/je Flurstück zu bewerten
- Betriebsflächen zu Versorgungsanlagen sind mit 10% des Bodenrichtwertes zu bewerten, hilfsweise mit einem pauschalen Wert i.H.v. 5,00 €/m²

➤ Erholungsflächen

- 5,00 €/m² im städtischen Bereich (=Innenbereich)
- 1,50 €/m² im ländlichen Bereich (=Außenbereich)

➤ Verkehrsflächen

- der Grund- und Boden von Verkehrsflächen wird bewertet mit
 - 5,00 €/m² im städtischen Bereich (=Innenbereich)
 - 1,50 €/m² im ländlichen Bereich (=Außenbereich)
 - 1,50 €/m² für Wege

➤ Landwirtschaftsflächen

- Bewertung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ackerzahlen mit dem Bodenwert für land- und forstwirtschaftliche Flächen

➤ Waldflächen

- Bewertung pauschal mit 0,10 €/m²

➤ Wasserflächen

- Bewertung pauschal mit 0,10 €/m²

➤ Flächen anderer Nutzung

Der Grund und Boden von Friedhöfen wird grundsätzlich mit 10% des Bodenrichtwertes bewertet.

Unter Zugrundelegung der ausgewiesenen Bodenrichtwerte erfolgt eine Bewertung bei der Welterbestadt Quedlinburg pauschal mit 2,00 €/m².

Alle sonstigen Flächen werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 €/ Flurstück bewertet

2.2.2. Bewertung grundstücksgleicher Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die rechtlich wie ein Grundstück behandelt werden (z.B. Erbbaurecht), sowie beschränkte dingliche Rechte, d.h. Belastung des Eigentums im gewissen Umfang durch Nutzung und Verwertungsrechte. Hierzu gehören u.a. Dienstbarkeiten, Nutzungsberechtigungen und Mitbenutzungsrechte.

Erbbaurechte sind mit dem Erinnerungswert von 1 Euro zu berücksichtigen, wenn das Erbbaurecht ausschließlich gegen die Zahlung eines laufenden Erbbauzinses oder unentgeltlich eingeräumt wurde.

2.3. Gebäude

Grundlage für die Bewertung von bebauten Grundstücken sind grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungs – und Herstellungskosten der Gebäude. Gebäude, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, sowie deren Erwerb oder Herstellung vor dem 01.01.1991 liegen, werden mittels Sachwertverfahren bewertet.

Grundlage für die Bewertung mittels Sachwertverfahren bilden die NHK 2000.

Festlegungen zur Bewertung nach Sachwertverfahren

➤ NHK 2000

Bei den NHK 2000 handelt es sich um Bundesmittelwerte nach dem Preisstand 2000 ohne Baunebenkosten einschließlich einer 16%igen Mehrwertsteuer, die fast ausschließlich auf der Grundlage der Bruttofläche (BGF) vorliegen. Die Kosten je m² Grundfläche sind in von-bis-Spannen entsprechend Ausstattungsstandard den sogenannten Baujahresklassen, ebenfalls von-bis-Spannen, zugeordnet. Es wird jeweils der geringste m² Preis der entsprechenden Baujahresklasse als Basis für die Berechnung angenommen. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die Bewertung nach dem Vorsichtigerprinzip zu erfolgen hat. Abweichungen hierzu sind in begründeten Einzelfällen möglich, wie z.B. bei der Würdigung von historischer Bausubstanz oder wenn das Gebäude in keiner Weise den Nutzungsanforderungen aufgrund der Bauweise entspricht.

➤ Korrekturfaktoren

Als Korrekturfaktoren werden die Werte 0,9 (Regionalfaktor Sachsen-Anhalt) und 0,9 (Ortsgröße) zum Ansatz gebracht.

➤ Baunebenkosten

Die Baunebenkosten sind entsprechend der Gebäudetypen der NHK 2000 zu ermitteln.

➤ Verfahrensweise bei durchgreifender Modernisierung, Verjüngung des Gebäudes, fiktives Baujahr

Die Welterbestadt Quedlinburg hat sich für die Verfahrensweise der Kreissparkasse (KSK) Köln entschieden. Hierbei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass auch Modernisierungen einzelner Gewerke die Restnutzungsdauer verlängern können. Dabei sind alle zum Bewertungsstichtag oder kurz zuvor durchgeführten Modernisierungen zu betrachten. Liegen die Maßnahmen weiter zurück, ist zu prüfen, ob nicht ein geringerer als der Tabellenwert anzusetzen ist. Anhand eines Punktesystems wird der jeweilige Modernisierungsgrad des Gebäudes ermittelt. Nach ersten Erfahrungswerten des Fachbereiches Bauen erwies sich die Entscheidung zur Verfahrensweise bei der Modernisierung, Verjüngung des Gebäudes, fiktives Baujahr als für die Welterbestadt Quedlinburg nicht praktikabel. Es wurden die Modernisierungselemente den bautechnischen Erfahrungswerten bei der Welterbestadt Quedlinburg angepasst.

Begründung:

1) *Herausnahme von Modernisierungselementen*

1a) Wärmedämmung der Außenwände

Bei einem überwiegenden Teil der Gebäude der Welterbestadt Quedlinburg handelt es sich um Altbauten. Aufgrund deren Bauweise ist eine zusätzliche Wärmedämmung nicht erforderlich. Somit ist dieses Modernisierungselement nicht mit zu berücksichtigen. Sollte bei Turnhallen die erforderliche Wärmedämmung fehlen, so sind entsprechende Abschlüsse vorzunehmen.

1b) Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung

Dieses Modernisierungselement ist für die Gebäude der Welterbestadt Quedlinburg nicht ausschlaggebend. Aus Sicht des Fachbereiches Bauen ist eine Verbesserung der Grundrissgestaltung nicht zwingendes Modernisierungselement bei einer umfassenden Sanierung.

1c) Einbau von Bädern

Der Einbau von Bädern ist bei der Nutzungsart der Gebäude der Welterbestadt Quedlinburg kein Modernisierungsschwerpunkt.

2) Änderung der Maximalpunktzahl

Durch die Herausnahme der o.g. Modernisierungspunkte macht es sich erforderlich, eine Punkteverteilung vorzunehmen, um weiter das Modell KSK Köln anzuwenden. Aufgrund der Wichtung der einzelnen Modernisierungselemente ist durch den FB Bauen eine neue Festlegung der maximal zu vergebenen Punkte erfolgt.

Die Dacherneuerung wird als ein wesentlicher Schwerpunkt der Modernisierung gesehen. Deshalb erfolgt hier eine Erhöhung der maximalen Punktzahl von 3 auf 6 Punkte.

Die Verbesserung der Fenster ist zukünftig mit maximal 4 Punkten zu berücksichtigen.

Bei den Modernisierungselementen Verbesserung Leitungssysteme, Einbau einer Sammel- bzw. Etagenheizung und Modernisierung von Toilettenanlagen und Bädern erhöht sich die maximale Punktzahl jeweils auf 3.

Punktesystem Modernisierung

Modernisierungselement	alt	neu
Dacherneuerung	3	6
Verbesserung der Fenster	2	4
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	3
Einbau einer Sammelheizung bzw. Etagenheizung	2	3
Wärmedämmung der Außenwände	2	0
Modernisierung von Toilettenanlagen und Bädern	2	3
Einbau von Bädern	3	0
Modernisierung des Innenausbau (z.B. Decken und Fußböden)	3	3
Wesentliche Veränderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung	3	0
Summe	22	22

➤ Wert der Außenanlagen

Die Außenanlagen werden nach Art und Umfang aufgelistet und diese sind nach Maßgabe ihrer Gewichtung pauschal mit 2 % – 5 % auf den rückindizierten Wert des Gebäudes am Wertermittlungsstichtag ermittelt.

➤ Rückindizierung

In Anwendung des Schriftsatzes des MI vom 29.02.2012 zu Sonderregelungen zur Gebäudebewertung für die Eröffnungsbilanz wurde von der Rückindizierung Gebrauch gemacht.

2.4. Infrastrukturvermögen

2.4.1. Straßen

Grundlage für die Bewertung von Straßen sind grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungs – und Herstellungskosten. Straßen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, sowie deren Herstellung vor dem 01.01.1991 erfolgte, werden mittels Bauklassenverfahren bewertet.

Straßenkörper ohne Restnutzungsdauer sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 € für den gesamten Straßenkörper zu bewerten.

Radwege und kombinierte Geh- und Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden als Nebenanlage erfasst und bewertet.

➤ Bewertung von Straßen nach Bauklassen

Die Bewertung der Straßen nach Bauklassen erfolgt auf Grundlage der Anlage 3 der Bewertungsrichtlinie LSA. Es wird eine Unterteilung des Straßennetzes in Straßenabschnitte vorgenommen. Die zu bildenden Abschnitte sollen einen homogenen Aufbau haben. Kriterien für die Abgrenzung der Abschnitte sind die Art der Straße, die Anzahl der Fahrstreifen, Fußwege, Radwege und der Sanierungszustand. Es wird eine detaillierte Aufteilung der Straßen in Fahrbahn und Fuß- und Radwege vorgenommen und diese werden getrennt bewertet.

Die in der Richtlinie empfohlenen Quadratmeterpreise sind zur Berechnung anzuwenden.

Unbefestigte Straßen und Wege (Schotter oder festgefahrene Flächen) werden erfasst und mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt.

Um den Zeitwert der Straße zu ermitteln ist es erforderlich, deren Zustand zu erfassen und diese den entsprechenden Schadensklassen zuzuordnen.

Zur Wertermittlung werden 5 Zustandsklassen gebildet und mit einem Faktor versehen, aus denen sich dann in Verbindung mit den aktuellen Herstellungskosten der Wert je Straßenabschnitt sowie die Restnutzungsdauer ermitteln lässt.

Ermittlung des Zeitwertes

Herstellungskosten	Zustandsklasse	baulicher Zustand	Faktor	Wert für die Eröffnungsbilanz	RND in Jahren
x Euro	1	mängelfrei, wenige punktuelle Schäden	0,8	x Euro	32
x Euro	2	viele punktuelle Schäden	0,6	x Euro	24
x Euro	3	leichte flächenhafte Schäden	0,4	x Euro	16
x Euro	4	mittlere flächenhafte Schäden	0,2	x Euro	8
x Euro	5	starke flächenhafte Schäden	0,0	x Euro	0

2.4.2. Brücken

Grundlage für die Bewertung von Brücken sind grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungs – und Herstellungskosten.

Brücken, welche aufgrund baulicher Mängel gesperrt sind (Restnutzungsdauer 0 Jahre) sind mit einem Erinnerungswert von 1 € zu bilanzieren.

Für Brücken, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, werden auf der Grundlage von Kostenschätzungen die Wiederherstellungskosten der einzelnen Brücken ermittelt.

Die Ermittlung der Restnutzungsdauer und daraus resultierend des fiktiven Baujahres, erfolgt über nach DIN 1076 festgelegte Zustandsnoten.

Die ermittelten Wiederherstellungskosten werden auf das fiktive Baujahr rückindiziert.

2.4.3. Stützmauern

Grundlage für die Bewertung von Stützmauern sind grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungs –und Herstellungskosten.

Stützmauern, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, sind wie folgt zu bewerten:

Um den Aufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurden für die Kernstadt Kosten für die Stützmauern ermittelt, welche die Lage im Gelände und den damit verbundenen Aufwand berücksichtigen.

Diese staffeln sich wie folgt: 500,00 €/m², 1.000,00 €/m², 1.500,00 €/m², 2.000,00 €/m², 3.000,00 €/m², 5.000,00 €/m² und bis 7.000,00 €/m².

Für die Ortsteile wird anhand von Rechnungen für den Neubau einer Stützmauer ein Durchschnittspreis/m² errechnet.

Die Ermittlung des Zeitwertes erfolgt in Anlehnung an die Bewertung der Straßen. Der Zustand der Stützmauer wurde erfasst und in Schadensklassen unterteilt.

Zur Wertermittlung wurden 5 Zustandsklassen gebildet und mit einem Faktor versehen, aus denen sich in Verbindung mit den Herstellungskosten die Restnutzungsdauer sowie der Zeitwert der Stützmauer ermitteln lassen.

Zustandsklassen Stützmauern

Herstellungskosten	Zustandsklasse	Baulicher Zustand	Faktor	Wert für die Eröffnungsbilanz	RND in Jahren
x Euro	1	mängelfrei, wenige Schäden	0,9	x Euro	36
x Euro	2	leichte Schäden	0,6	x Euro	24
x Euro	3	mittlere Schäden	0,3	x Euro	12
x Euro	4	starke Schäden	0,0	x Euro	0

Unter Berücksichtigung von Gesamt – und Restnutzungsdauer erfolgt die Ermittlung des fiktiven Baujahres. Die ermittelten Baukosten werden auf das fiktive Baujahr rückindiziert.

Stützmauer aus Sandstein, deren Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar sind, wurden vor dem Jahr 1949 errichtet. Grundhafte Sanierungen wurden nicht durchgeführt. Sie sind somit als abgeschrieben zu betrachten und mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bilanzieren.

2.4.4. Ufermauern

Grundlage für die Bewertung von Ufermauern sind grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungs – und Herstellungskosten.

Ufermauern, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, sind wie folgt zu bewerten:

Um den Aufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten wird ein Preis/m² ermittelt, der sich an den Kosten einer vergleichbaren neu errichteten Ufermauer (Holländergraben Wipertstraße Teil 2) orientiert.

Die Ermittlung des Zeitwertes erfolgt in Anlehnung an die Bewertung der Stützmauern. Der Zustand der Ufermauer wurde erfasst und in Schadensklassen unterteilt.

Zur Wertermittlung wurden 5 Zustandsklassen gebildet und mit einem Faktor versehen, aus denen sich in Verbindung mit den Herstellungskosten die Restnutzungsdauer sowie der Zeitwert der Ufermauer ermitteln lassen.

Zustandsklassen Ufermauern

Herstellungskosten	Zustandsklasse	Baulicher Zustand	Faktor	Wert für die Eröffnungsbilanz	RND in Jahren
x Euro	1	mängelfrei, wenige Schäden	0,9	x Euro	36
x Euro	2	leichte Schäden	0,6	x Euro	24
x Euro	3	mittlere Schäden	0,3	x Euro	12
x Euro	4	starke Schäden	0,0	x Euro	0

Unter Berücksichtigung von Gesamt – und Restnutzungsdauer erfolgt die Ermittlung des fiktiven Baujahres. Die ermittelten Baukosten werden auf das fiktive Baujahr rückindiziert.

2.4.5. Außentreppen

Außentreppen sind dem Infrastrukturvermögen.

Es sind nur solche Außentreppen gesondert von den Gehwegen zu bewerten, die mindestens über 5 Stufen verfügen.

Grundlage für die Bewertung von Außentreppen sind grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungs – und Herstellungskosten.

Außentreppen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, sind wie folgt zu bewerten:

Es wurde ein Durchschnittspreis für Außentreppen nach Herstellungskosten ermittelt. Da dieser Preis aus dem Jahr 2015 errechnet worden ist, wurde dieser auf das Jahr 2013 rückindiziert. Damit ergibt sich ein Preis /m² von 400,00 €/m², der mit der Quadratmeterfläche der Treppenanlage multipliziert worden ist.

Der Zustand der Außentreppen ist zu erfassen und in Zustandsklassen zu unterteilen.

Zur Wertermittlung wurden 5 Zustandsklassen gebildet und mit einem Faktor versehen, aus denen sich in Verbindung mit den historischen Baukosten die Restnutzungsdauer sowie der Zeitwert der Außentreppen ermittelt.

Zustandsklassen Außentreppen

Zustandsklasse	Baulicher Zustand	Faktor	RND in Jahren
1	Mängelfrei, wenig punktuelle Schäden	0,8	32
2	Viele punktuelle Schäden	0,6	24
3	Leichte flächenhafte Schäden	0,4	16
4	Mittlere flächenhafte Schäden	0,2	8
5	Starke flächenhafte Schäden	0,0	0

Unter Berücksichtigung von Gesamt – und Restnutzungsdauer erfolgt die Ermittlung des fiktiven Baujahres. Die ermittelten Baukosten werden auf das fiktive Baujahr rückindiziert.

2.4.6. Parkanlagen und Wegesysteme in Parkanlagen

In der Bewertungsrichtlinie des LSA ist die Bewertung von Parkanlagen nicht explizit geregelt. Deshalb erfolgt die Bewertung von Parkanlagen und Wegesystemen in Anlehnung an die Bewertung von Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze. Demzufolge sind grundsätzlich die Herstellungskosten zu ermitteln. Herstellungskosten für die Wegesysteme und die Parkanlage werden getrennt ermittelt. Der ermittelte Wert der Parkanlage umfasst neben der Begrünung auch die Ausstattung wie Beschilderung, Bänke u.ä.. Hier wird davon ausgegangen, dass diese Vermögensgegenstände typischerweise zu einer Parkanlage gehören.

Konnten Herstellungskosten nicht ermittelt werden, ist für die Wegesysteme ein Ersatzwert zu berechnen. Dabei werden auf der Grundlage von Erfahrungswerten Preise pro m² ermittelt, welche die bauspezifischen Umstände berücksichtigen.

Die Nutzungsdauer für Straßen, Wege, Plätze beträgt 40 Jahre. Diese Nutzungsdauer wird auch für die Wegesysteme in Parkanlagen sowie abweichend von der Empfehlung der Bewertungsrichtlinie für die Parkanlage als solche, aufgrund des Sachzusammenhangs angesetzt.

2.4.7. Talsperren/ Deiche und deren Messeinrichtungen, Wehre

Die Welterbestadt Quedlinburg hat eine Deichanlage im Waldbad Osterteich. Diese wurde ca. 1669 erbaut. In den Jahren 1976/77 und 1984 wurden umfassende Instandsetzungen durchgeführt.

Die Deichanlage Waldbad Osterteich ist mit 1,00 € zu bewerten.

Die vorhandenen weiteren Deichanlagen wurden erst 2016 an die Welterbestadt übertragen. Für die Eröffnungsbilanz sind diese somit nicht zu erfassen und zu bewerten.

2.4.8. Sonstige Anlagen des Infrastrukturvermögens

➤ Litfaßsäulen

Eine Bewertungsvorschrift für Litfaßsäulen ist in der Bewertungsrichtlinie LSA nicht enthalten.

Die Litfaßsäulen in Quedlinburg wurden ab 1885 errichtet, und sind wie Denkmäler mit 1 € zu bewerten.

In Bad Suderode wurden die Litfaßsäulen ab 1990 erbaut. Rechnungen hierfür liegen nicht vor. Diese sind mit einem Vergleichspreis von 6.000,00 € pro Stück zu bewerten.

➤ Sonstige Ausstattungsgegenstände

Hierzu gehören die touristischen Leit- und Informationssysteme. Die Ausstattungsgegenstände des Marktplatzes werden aufgrund des Umfangs und Wertes hier als Sachgesamtheit mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgenommen.

2.5. Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- und Kulturgegenstände

2.5.1. Baudenkmäler, übrige Denkmäler

Stadtmauer

Die einzelnen Abschnitte der Stadtmauer sind gemäß Bewertungsrichtlinie LSA als Bau- und Bodendenkmal mit einem Erinnerungswert von je 1,00 € zu bewerten.

Stadttürme

Da die Stadttürme nicht wirtschaftlich genutzt werden, sind sie mit jeweils 1 € zu bewerten.

Mausoleum

Das Mausoleum Familie Götze ist ein Denkmal und somit mit 1€ zu bewerten.

Feldwarten

Es handelt sich hierbei nicht um Gebäude im Sinne der Bau O LSA, da diese nicht selbstständig benutzbare, überdeckte Anlagen sind.

Diese sind mit einem Erinnerungswert von jeweils 1,00 € als Bau- und Bodendenkmal zu bewerten.

Aussichtstürme

Der Preußenturm als Denkmal ist mit 1€ zu bewerten.

Übrige Denkmäler

Hierzu zählen unter anderem Mahnmale, Grabmale, Kriegerdenkmale, Statuen, Brunnen, Stelen, Inschriften, Bildtafeln, Grenzsteine u.a.

Die Bewertungsrichtlinie enthält keine Erläuterungen zur Bewertung der oben aufgeführten Denkmäler. Bei der Welrerbestadt Quedlinburg werden diese als kulturhistorisch wertvolle Objekte definiert..

Unter Zugrundelegung der Bewertungsrichtlinie werden die Denkmäler aus oben genannten Gründen mit einem Erinnerungswert von jeweils 1,00 € in der Eröffnungsbilanz zu bewerten.

Können die Anschaffungskosten nachgewiesen werden, werden diese zum Ansatz gebracht.

2.5.2. Antiquitäten, Kunst- und Kulturgegenstände

Unter dieser Position sind Vermögensgegenstände wie Gemälde, Sammlungsbestände (z.B. Porzellan, Münzen, Siegel), der im Jahr 1998 erworbene Bestand an Antikglas sowie das historische Baustofflager zu erfassen.

Grundlage bildet die Bewertungsrichtlinie LSA Punkt 5.7

Demzufolge sind „Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.“

Die Erfassung der beweglichen Kunstgegenstände erfolgt seit 60 Jahren nach dem Knorr-System. Es wird festgelegt, dass dieses System auch weiterhin bei der Inventarisierung der Vermögensgegenstände der Museen der Welterbestadt Quedlinburg Anwendung findet. Dieses System bildet somit auch die Grundlage für die Erfassung innerhalb der Eröffnungsbilanz. Dies beinhaltet neben dem Standort Schloss auch die Standorte Klopstock- und Ständerbaumuseum.

Die Vereinfachungsregel gemäß § 53 (7) KomHVO (3.000 €-Wertgrenze bei beweglichen Vermögensgegenständen) findet für Kunst- und Kulturgegenstände keine Anwendung, da oft nicht zu beurteilen ist, ob die historischen AHK über oder unter 3.000 € liegen und damit Kunstgegenstände vor 1991 nicht erfasst würden.

Eine Zuordnung des Versicherungswertes auf die einzelnen Kunst- bzw. Kulturgegenstände ist nicht möglich. Zudem kann nicht beurteilt werden, inwieweit der Versicherungswert dem Verkehrswert entspricht.

Nach dem 01.07.1990 erworbene Kunst- und Kulturgüter sind mit ihren Anschaffungswerten zu bewerten, sofern diese nachgewiesen werden können. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Gemälde. Für alle anderen Kunst- und Kulturgüter ist ein Erinnerungswert von 1€ anzusetzen. Die nach dem Knorr-System erfassten Sammlungsbestände werden entsprechend der Gruppe als Anlage erfasst und mit jeweils 1€ bewertet.

Die Bewertungsrichtlinie des LSA empfiehlt für Kunstgegenstände entsprechende Nutzungsdauern. Diese gelten jedoch nur für sogenannte Gebrauchskunst. Nach Anlage 1 Bewertungsrichtlinie sind Abschreibungen vorzunehmen, soweit das Anlagevermögen einer Wertminderung, also Abnutzung, unterliegt. Davon kann man bei bedeutsamen Kunstgegenständen in Museen u. ä. nicht ausgehen. Aus diesem Grund erfolgt eine Abschreibung der Kunst- und Kulturgüter nicht.

Ausnahme bildet hier die Ottonenausstellung im Schlossmuseum bestehend aus Modellbauten, Grafiken, Multimediasystem u.a.. Diese Ausstellung ist als Gesamtheit zu bewerten und über einen Zeitraum von 16 Jahren abzuschreiben.

2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen

2.6.1. Maschinen

Gemäß Bewertungsrichtlinie LSA gehören zur Bilanzposition Maschinen u.a. Motoren und Kraftmaschinen, Bohrmaschinen, Pumpen Druck- und Bindemaschinen. Bei der Welterbestadt Quedlinburg wird dieses Anlagevermögen gemäß Kontenrahmenplan LSA unter der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst.

2.6.2. Technische Anlagen

Technischen Anlagen wie Photovoltaikanlage, Hebebühnen werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

2.6.3. Fahrzeuge

Der Bilanzposition Fahrzeuge werden auch Anbaugeräte diverser Fahrzeuge sowie Rasentraktoren zugeordnet. Die Vereinfachungsregel gemäß § 53 (7) KomHVO (3.000 €-Wertgrenze bei beweglichen Vermögensgegenständen) ist bei den Fahrzeugen nicht anzuwenden. Fahrzeuge mit Anschaffungskosten >410,-€ netto werden bilanziert.

Für Fahrzeuge, bei denen die Anschaffungskosten nicht mehr nachgewiesen werden können und die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz abgeschrieben sind, ist ein Erinnerungswert von 1€ anzusetzen, da die Anschaffungskosten erfahrungsgemäß über 410,00 € netto betragen. Gebraucht erworbene Fahrzeuge sind mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten zu bewerten. Gebrauchtfahrzeuge unter 410€ netto Anschaffungskosten werden auch erfasst, wenn erfahrungsgemäß die historischen Anschaffungskosten >410€ betragen.

Folgende abweichende Nutzungsdauern sind bei Fahrzeugen anzusetzen:

Unter Berücksichtigung der langfristigen Nutzung von Spezialfahrzeugen der Feuerwehr wird hier eine Nutzungsdauer von 20 Jahren festgelegt.

Aus Vereinfachungsgründen ist auch für Kleintransporter analog anderer Nutzfahrzeuge wie LKW, Baufahrzeuge etc. eine Nutzungsdauer von 10 Jahren anzusetzen.

Bei gebraucht erworbenen Fahrzeugen ist die Restnutzungsdauer vorsichtig zu schätzen.

2.6.4. Betriebsvorrichtungen

Die Definition der Betriebsvorrichtungen ist sehr umfangreich. Beispielhaft werden hier genannt Spielplatzgeräte, Parkautomaten, Elektranen, elektrische Polleranlagen, Buswartehallen, Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung.

Bei der Bewertung der Betriebsvorrichtungen wird in bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen unterschieden. Für die beweglichen Betriebsvorrichtungen wie Spielplatz- und Sportplatzgeräte, Parkautomaten wird die Vereinfachungsregel gemäß § 53 (7) KomHVO (3.000 €-Wertgrenze bei beweglichen Vermögensgegenständen) angewendet. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass diese Betriebsvorrichtungen oftmals umgesetzt werden. Die Vermögensgegenstände >3.000€ netto werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Können diese nicht mehr nachgewiesen werden, die Anschaffungskosten jedoch erfahrungsgemäß über 3.000€ betragen, wird ein Erinnerungswert von 1€ angesetzt.

➤ Straßenbeleuchtung

Das Vermögen "Straßenbeleuchtung" setzt sich aus Kabel, Lichtmasten mit Leuchten (Beleuchtung) und Schaltschränken sowie Freileitungen zusammen.

Grundlage für die Bewertung der Straßenbeleuchtung sind grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Straßenbeleuchtung, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, ist wie folgt zu bewerten:

Grundlage für die Bewertung der Straßenbeleuchtung der Kernstadt bildet eine von den STWQ erarbeitete Inventur zum 31.12.2013 über die Anzahl der Beleuchtung, Kabel und Schaltschränke.

Der Wert der Vermögensgegenstände der Straßenbeleuchtung ist pro Straße zusammenzufassen.

Es ist ein fiktiver Preis pro Vermögensgegenstand auf der Basis der Herstellungskosten 2013 zu bilden. Dieser Preis wird rückindiziert auf das Jahr, in dem der jeweilige Vermögensgegenstand angeschafft wurde.

In den Ortsteilen Stadt Gernrode und Bad Suderode ist die überwiegende Mehrheit der Straßenbeleuchtungseinrichtungen nach AHK zu bewerten. Der übrige Teil ist nach Ersatzwertverfahren zu bewerten. Dazu ist die Gesamtanzahl der Leuchten nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Gesamtherstellungskosten abzüglich der Kosten der Schaltschränke ins Verhältnis gesetzt. So wurde ein Preis für eine Leuchte ermittelt, indem alle Tiefbauleistungen und Installationskosten sowie das Material enthalten sind.

Der so ermittelte durchschnittliche Herstellungspreis wird als Ersatzwert für die Leuchten angesetzt, die nicht nach Herstellungskosten ermittelt bewertet werden können. Den Zeitpunkt der Errichtung kann gemeinsam mit dem verantwortlichen Installationsunternehmen für Straßenbeleuchtung in der Stadt Gernrode und in Bad Suderode ermittelt werden.

➤ Freileitungen

Über das Alter und den Zustand der Freileitungen existiert keine Dokumentation. Nach Einschätzung des Betreibers STWQ sind die Freileitungen Ende der 60iger bzw. Anfang der 70iger Jahre entstanden.

Damit sind die Freileitungen abgeschrieben und mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bilanzieren.

2.6.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei der Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wird die Vereinfachungsregel gemäß § 53 (7) KomHVO (3.000 €-Wertgrenze bei beweglichen Vermögensgegenständen) angewendet.

Die Vermögensgegenstände >3.000 € netto werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Können diese nicht mehr nachgewiesen werden, die Anschaffungskosten jedoch erfahrungsgemäß über 3.000 € betragen, wird ein Erinnerungswert von 1€ angesetzt.

2.7. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition Anlagen im Bau werden die einzelnen aktivierungsfähigen Herstellungskosten mit den tatsächlich bis zum Bilanzstichtag getätigten Auszahlungen ermittelt.

2.8. Finanzanlagevermögen

Die Welterbestadt Quedlinburg hat folgende Finanzanlagen:

- Anteile an verbundenen Unternehmen

Als verbundene Unternehmen sind nach Nr. 5.11 Bewert.RL jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, die unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen bzw. die Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die Gemeinde besitzt in der Regel Anteile von mehr als 50 %.

Verbundene Unternehmen der Welterbestadt Quedlinburg sind:

- Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg
- Quedlinburg – Tourismus – Marketing GmbH
- Bäder Quedlinburg GmbH

Weitere Anteilsrechte

Weitere Anteilsrechte an folgenden Unternehmen bzw. Zweckverbänden wurden bilanziert:

- Harzer Schmalspurbahnen GmbH
- SALEG
- Zweckverband Ostharz
- Nordharzer Städtebundtheater
- Kalkbruch Sanierungs GmbH
- KOWISA

Bewertung von Finanzanlagen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden.

Die Welterbestadt Quedlinburg hat im Rahmen der Bewertung der Finanzanlagen die Eigenkapital-Spiegelbildmethode angewandt.

Grundlage für die Bewertung der Finanzanlagen stellen die testierten Jahresabschlüsse dar.

3. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände Umlaufvermögen

3.1. Vorräte

Die Welterbestadt Quedlinburg bilanziert Vorräte in Form von

- Grundstücken in Entwicklung

Bilanziert werden Grundstücke, die entwickelt und zu gegebener Zeit weiterveräußert werden sollen. Hierzu gehören Baugrundstücke, Gewerbegrundstücke, Grundstücke und Gebäude im Treuhandvermögen des Sanierungsträgers. Die Bewertung erfolgt gemäß Punkt 3.2.1 Grund und Boden – Gebäude- und Freiflächen nach Bodenrichtwert. Die Bewertung der Gebäude nach Anschaffungskosten.

Aufgrund der Unerheblichkeit werden weitere Vorräte durch die Welterbestadt Quedlinburg nicht bilanziert.

3.2. öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Der Bereich der öffentlich-rechtliche Forderungen unterteilt sich in Forderungen aus Gebühren, Steuern, Beiträge, Forderungen aus Transferleistungen, sonstigen öffentlich rechtliche Forderungen.

Für die Bewertung und die Bewirtschaftung von Forderungen ist die Dienstanweisung Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung vom 04.11.2013 anzuwenden.

3.3. sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Für die Bewertung und die Bewirtschaftung von Forderungen ist die Dienstanweisung Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung vom 04.11.2013 anzuwenden.

3.4. Liquide Mittel

Liquide Mittel sind Geldmittel, die der Kommune zum Zahlungsverkehr zur Verfügung stehen. Dazu werden die Bestände entsprechend der Bankauszüge stichtagsbezogen erfasst.

4. Sonderposten

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen. Diese Zuwendungen sind als Sonderposten zu erfassen und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz geflossenen Fördermittel und andere Investitionszuweisungen des Anlagevermögens wurden soweit wie möglich objektbezogen zugeordnet. Grundlage bildeten hier vorliegende Verwendungsnachweise bzw. Sachkontenauszüge.

Für pauschale Investitionszuwendungen aus dem Finanzausgleichsgesetz wird entsprechend des Erlass des MI vom 20.12.2013 AZ: 32.21-10405/365 ab 1994 pro Jahr ein Sonderposten gebildet und jeweils über 20 Jahre aufgelöst.

5. Rückstellungen

Rückstellungen werden auf Grund eines spezifischen Sachverhalts gebildet. Sie sind der Höhe, dem Grunde und oder in ihrem Fälligkeitstermin unbestimmt. Die Höhe der Rückstellung ist nach sachgerechter Beurteilung in angemessener Höhe und orientiert an der Inanspruchnahme zu bilden. Rückstellungen sind nur in gesetzlich vorgegebenen Fällen zu bilden.

Folgende Rückstellungen werden gebildet:

1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen
2. Sonstige Rückstellungen
 - a) Verdienstzahlung in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen (5.2)
 - b) Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen (5.3)
 - Nachzahlung Umsatzsteuer 2013 Kurzentrum
 - Umsatzsteuer 2013 Kurtaxe Tourist-Info Gernode
 - Rückzahlung Gewerbesteuerumlage Rieder 2013
 - Umsatzsteuer Krematorium 2013
 - c) Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (5.4)
 - d) Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.
 - zu erwartende Forderung Herstellungsbeitrag II
 - rückständiger Grunderwerb + Nebenkosten
 - zu erwartende Zinsforderung nicht fristgerecht verbrauchter Fördermittel aus den Programmen Stadtsanierung und Städtebaulicher Denkmalschutz
 - zu erwartende Zinsforderung nicht fristgerecht verbrauchter Fördermittel aus dem Programm Stadtumbau OST Kleers
 - zu erwartende Zinsforderung Förderprogramm "Tiefensee" 2009-2013
 - zu erwartende Zinsforderung Förderprogramm "Tiefensee" 2010-2014"
 - Rückstellung Kurzentrum für Jahresabschluss, Archivierung nach Betriebsaufgabe

5.1. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung nicht zu bilden.

5.2. Rückstellungen im Rahmen der Altersteilzeit

Für die während der Freistellungsphase im Blockmodell vom Arbeitgeber zu erbringenden Leistungen (Erfüllungsrückstand) an den Arbeitnehmer einschließlich der Aufstockungsbeträge gemäß Altersteilzeitgesetz oder Tarifvertrag, Urlaubs- und Weihnachtsgeld und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind Rückstellungen zu bilden.

Die Rückstellungen sind erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Altersteilzeit (Beschäftigungsphase) beginnt, zu passivieren.

- Leistungen des Arbeitgebers zum Ausgleich für die Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Abfindung)

Wird neben den laufenden Altersteilzeitleistungen am Ende der Altersteilzeit ein Einmalbetrag als Ausgleich für die infolge der Altersteilzeitvereinbarung geminderte Rente gezahlt, ist es nicht zu beanstanden, diese Verpflichtung erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres in dem die Altersteilzeit beginnt, zurückzustellen.

Das gilt auch dann, wenn der Nachteilsausgleich innerhalb der Freistellungsphase ausgezahlt werden soll. Die Rückstellung ist bis zum Ende der Beschäftigungsphase ratierlich anzusammeln.

Zeitpunkt der Rückstellungsbildung	
Erfüllungsrückstand	Beginn der Beschäftigungsphase
Aufstockungsbeträge	Beginn der Beschäftigungsphase
Abfindung	Beginn der Beschäftigungsphase
Höhe der Rückstellung	
Erfüllungsrückstand	Ratierliche Ansammlung während der Beschäftigungsphase
Aufstockungsbeträge	Ratierliche Ansammlung während der Beschäftigungsphase
Abfindung	Ratierliche Ansammlung während der Beschäftigungsphase

5.3. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Steuerrückstellungen

Bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) können ungewisse Verpflichtungen aus Steuerschuldverhältnissen bestehen, die als Rückstellungen passiviert werden können. Steuerrückstellungen können für Steuernachzahlungen in den Folgejahren gebildet werden. Diese Steuernachzahlungen können sich aus dem Unterschied zwischen Steuervorauszahlungen und der zu erwartenden endgültigen Steuerschuld ergeben, aber auch aus Nachberechnungen im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung.

5.4. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Die Rückstellungsbildung umfasst das Prozessrisiko (Hauptforderung) und Prozesskosten.

Die Rückstellung für das Prozessrisiko ist zum Zeitpunkt der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme, spätestens mit der Klageerhebung zu bilden. Nach dem Vorsichtigerungsgrundsatz wird die Rückstellung grundsätzlich mit dem eingeklagten Betrag bewertet. Die Ausnahme ist, wenn die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Die Rückstellung für Prozesskosten beinhalten eigene Kosten, Kosten des Gegners und die Gerichtskosten der angerufenen Instanz. Die Ausnahme ist, wenn das Risiko des Unterliegens ausgeschlossen werden kann (z.B. Vorliegen eines Musterprozesses).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz waren 13 offene Gerichtsverfahren anhängig.

6. Verbindlichkeiten

6.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung aus gegenseitigen Verträgen zur Erbringung einer Geldleistung dar. Sie entstehen durch die Inanspruchnahme einer Fremdleistung und stehen dem Grunde und der Höhe nach zum Zeitpunkt der Bilanzierung sicher fest.

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich einzeln zu ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

Kursschwankungen zum Bilanzstichtag, die zu einem höheren Rückzahlungsbetrag führen sind zu passivieren.

Fallende Wechselkurse zum Bilanzstichtag dürfen nicht bei der Bilanzierung zum Jahresabschluss berücksichtigt werden, da Gewinne erst zum Zeitpunkt ihrer Realisierung auszuweisen sind.

Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich ist, um die Sach- und Dienstleistungen durch Geldzahlungen abzulösen (Erfüllungsbetrag).

6.2. Darlehensverbindlichkeiten

Darlehensverbindlichkeiten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten (z. B. Bund, Land, Gemeinden, Banken, Kreditinstituten, Sparkassen) zur Verfügung gestellten Geldbeträge, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag stellt auch dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn der Kommune als Schuldnerin nicht der volle Rückzahlungsbetrag zugeflossen ist. Der Unterschiedsbetrag, entsprechend den vereinbarten Darlehenskonditionen kann, soweit diese Kosten vom Kreditgeber sofort einbehalten oder bei der Darlehensauszahlung an den Kreditgeber gezahlt wurden, als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

Entsprechend der im MBLSA Nr. 22/2006 vorgegebenen Gliederung erfolgt eine Aufteilung nach Fristigkeiten (bis 1 Jahr, 1 bis 5 Jahre, mehr als 5 Jahre). Diese Aufteilung ermöglicht eine bessere Beurteilung der Verbindlichkeiten. Für die Gliederung nach Fristigkeiten ist die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Bilanzstichtag.

6.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten sind ebenfalls mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten. Hierunter fallen Geschäfte, die nicht auf den Austausch von Waren oder Leistungen beruhen. Im Wesentlichen handelt es sich um Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, Transferverbindlichkeiten, erhaltene Anzahlungen und rückzahlbare Zuwendungen.

7. Passive Rechnungsabgrenzung

§ 42 Abs. 2 GemHVO i.V.m. Nr. 5.16 BewertRL legt den Ansatz der passiven Rechnungsabgrenzungen fest. In diesem Bilanzposten sind die vor dem Bilanzstichtag eingegangenen Einzahlungen, soweit sie ein Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Bei kommunalen Friedhöfen betrifft dies die erhaltenen Benutzungsgebühren. Dies bedeutet, dass jedes auf dem Friedhof noch bestehende Ruherecht auf seine Restruhezeit zu prüfen ist. Aus dem Verhältnis zur vermieteten Gesamtruhezeit ist anteilig von der im Voraus erhaltenen Nutzungsgebühr der passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der über die Restruhezeit linear als Ertrag aufgelöst wird.

8. Anlagen

Nutzungsdauernkatalog der Welterbestadt Quedlinburg

Nutzungsdauerkatalog Welterbestadt Quedlinburg

Vermögensgegenstand	Einteilung lt. Anlage 1 BeWertRL oder andere Quelle	Empfehlung BeWertRL LSA	Nutzungs- dauer i. J. Stadt QLB
Immaterielles Vermögen Kontenklasse 01			
Spezialsoftware		3 bis 5	5
Standardsoftware		3 bis 5	3
Nutzungsrechte (z.B. Logo)		-	5
Gebäude und bauliche Anlagen Kontenklasse 032			
Wohngebäude	Wohngebäude	60 bis 100	100
Museen	Kulturgebäude	60 bis 80	80
Verwaltungsgebäude	Verwaltungs- gebäude	60 bis 80	80
Handelsgebäude	Handelsgebäude	60 bis 80	80
Schulgebäude	Schulgebäude	60 bis 80	80
Kindertagesstätten	Betreuungs- einrichtungen	60 bis 80	80
Jugendeinrichtungen	Betreuungs- einrichtungen	60 bis 80	80
Turnhallen	Sport-und Freizeitgebäude	30 bis 50	50
Hallenbad	Sport-und Freizeitgebäude	30 bis 50	20
Funktionsgebäude Sportanlagen	Sport-und Freizeitgebäude	30 bis 50	50
Vereinsheim Sportanlagen	Sport-und Freizeitgebäude	30 bis 50	50
Bauhöfe	Betriebsgebäude	40 bis 60	60
Feuerwehrgerätehäuser	Sonstige Gebäude	40 bis 70	70
Trauerhallen	Sonstige Gebäude	40 bis 70	70
massive Hallen, Schuppen, Garagen	Gebäude in Leichtbauweise massiv	40 bis 60	60
Garagenkomplexe	Gebäude in Leichtbauweise massiv	40 bis 60	50
Toiletten - massive Bauweise	Gebäude in Leichtbauweise massiv	40 bis 60	60
teilmassive Hallen, Schuppen, Garagen	Gebäude in Leichtbauweise teilmassiv	20 bis 30	30
Toiletten - Kompaktanlage	Gebäude in Leichtbauweise teilmassiv	20 bis 30	30
Außenanlagen			
Sportplätze	Kontenklasse 042	20 bis 25	25
Spielplätze	Kontenklasse 042	10 bis 15	15
Stützmauern, Einfriedungen	Stützmauern, Einfriedungen, Geländer	20 bis 40	40
Hof-, Wegebefestigungen	Außenanlagen	10 bis 15	15
Umzäunungen	Außenanlagen	10 bis 15	15
Außenbeleuchtungen	Außenanlagen	10 bis 15	15
Fahrradständer	Außenanlagen	10 bis 15	15
Baudenkmäler Kontenklasse 065			
Stadttürme		keine Abschreibung	
Stadtmauern		keine Abschreibung	
Feldwarten		keine Abschreibung	

Vermögensgegenstand	Einteilung lt. Anlage 1 BeWertRL oder andere Quelle	Empfehlung BeWertRL LSA	Nutzungsdauer i. J. Stadt QLB
Brunnen (als Denkmal)		keine Abschreibung	
Infrastrukturvermögen Kontenklasse 042			
Außentreppen	aus Kontenklasse 032	20 bis 40	40
Brücken (Holzkonstruktion)	Brücken	20 bis 30	30
Brücken (Stahl-,Mauer-,Betonkonstruktion)	Brücken	70 bis 80	80
Bachverrohrungen			50
Brunnen (außer Denkmäler)	KGST 1/1999	30 bis 40	40
Deiche	AFA-Tabelle für Gemeinden Thüringen		100
Grünanlagen	Grün-,Sport-, Erholungsflächen	20 bis 30	30
Löschwasserentnahmestelle	AFA-Tabelle für Gemeinden Thüringen		20
Parks	Grün-,Sport-, Erholungsflächen	20 bis 30	40
Regenwassereinläufe	Schächte	20 bis 40	40
Regenwasserkanäle aus PVC			40
Regenwasserkanäle aus Steinzeug/Beton			50
Regenrückhaltebecken			40
Straßen, Wege, Plätze	Straßen, Wege, Plätze	15 bis 40	40
Stützmauern	aus Kontenklasse 032	20 bis 40	40
Ufermauern			40
Wehranlagen	amtliche AFA-Tabelle		40
sonstige Ausstattung Infrastrukturvermögen			
Litfasssäulen	AFA-Tabelle für Gemeinden Thüringen		10
Hinweisschilder	KGST 1/1999		20
* In BeWertRL und KGST-Gutachten keine Angaben zu Nutzungsdauer, deshalb die Abschreibungssätze des ZVO angesetzt			
Fahrzeuge Kontenklasse 071			
LKW	LKW	8 bis 10	10
Anhänger, Bootsanhänger	Anhänger, LKW-Wechselaufbauten	8 bis 12	12
Bauwagen	Anhänger, LKW-Wechselaufbauten	8 bis 12	12
Kleintraktor, Aufsitzmäher	Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper	8 bis 10	10
Multicar	Kleintransporter	8 bis 12	10
Schlepper	Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper	8 bis 10	10
Radlader	Kran-und Bergefahrzeuge	8 bis 10	10
Kleintransporter	Kleintransporter	8 bis 12	10
Kleinbus	Kfz zur Personen- beförderung	8 bis 10	10

Vermögensgegenstand	Einteilung lt. Anlage 1 BeWertRL oder andere Quelle	Empfehlung BeWertRL LSA	Nutzungsdauer i. J. Stadt QLB
Mannschaftstransportwagen	Kfz zur Personen- beförderung	8 bis 10	10
PKW (auch als Einsatzfahrzeug)	PKW	6 bis 8	8
Motorräder, Motorroller	Zweiradfahrzeuge	6 bis 8	8
Gabelstapler, Elektrokarren	Transportmittel mit Antrieb	10 bis 15	15
FW-Fahrzeuge (Spezialfahrzeuge)			20
Schlauchboote	(Bergungsgeräte)	6 bis 12	12
Boote	(Bergungsgeräte)	6 bis 12	12
Anbaugeräte	Wechselaufbauten	8 bis 12	12
technische Anlagen Kontenklasse 073			
Hebebühne feststehend	KGST 1/1999	15 bis 20	20
Brandmeldeanlage (wenn nicht Gebäudebestandteil)	KGST 1/1999	10 bis 15	15
Betriebsvorrichtungen Kontenklasse 081			
Abgasabsauganlage (FW)	AfA-Tabelle		10
Berechnungsanlagen	sonstige techn.Anlagen	15 bis 20	20
Buswarteunterstände	KGST 1/1999	8 bis 10	10
Datennetz (Kupfer und LWL)	Mess- und Steuerungsanlagen	10 bis 20	20
Elektranten	KGST 1/1999	10 bis 15	15
Flutlichtanlagen	Beleuchtungs- anlagen	15 bis 25	25
Kabelnetz f.Telekommunikationsanl.	Verteilungsanlagen	30 bis 50	50
Klimaanlagen	sonstige techn.Anlagen	15 bis 20	20
Lastenaufzüge	sonstige techn.Anlagen	15 bis 20	20
Lichtsignalanlagen	Mess- und Steuerungsanlagen	10 bis 20	20
Parkleitsysteme	Mess- und Steuerungsanlagen	10 bis 20	20
Parkscheinautomat/Parkuhren	KGST 1/1999	10 bis 15	15
Poller	KGST 1/1999	8 bis 10	10
Schwingboden	Info-Blatt Nr.4.2 Lebensdauer von Bauteilen und Bauteilschichten	40 bis 50	50
Solaranlagen	Krafterzeugungs- anlagen	15 bis 20	20
Spielplatzgeräte	KGST 1/1999	8 bis 12	12
Straßenbeleuchtung	Beleuchtungsanlagen	15 bis 25	25
Stromverteilungsanlagen	KGST 1/1999	10 bis 15	15
Telekommunikationsanlagen	Funk- und Fernsprechanlagen	6 bis 8	8
Waschanlagen	KGST 1/1999	20 bis 30	30

Vermögensgegenstand	Einteilung lt. Anlage 1 BeWertRL oder andere Quelle	Empfehlung BeWertRL LSA	Nutzungsdauer i. J. Stadt QLB
Betriebs-und Geschäftsausstattung Kontenklasse 082			
Ausstattung			
Absperrungen (transportabel)	sonstige Ausstattungen	12 bis 16	16
Aktenvernichter	Büromaschinen,-geräte	6 bis 10	10
Aufsteller	sonstige Ausstattungen	12 bis 16	16
Ausstellungsvitrinen	Raumausstattungen	8 bis 14	14
Büro-, Besucherstühle	Stühle	5 bis 8	8
Bürocontainer	Kleinmöbel/Zubehör	14 bis 20	20
Büroschränke	Büroschränke	14 bis 20	20
Bürotische	Bürotische	14 bis 20	20
Diktiergeräte	Büromaschinen,-geräte	6 bis 10	10
Druckmaschine	sonstige Bürogeräte	6 bis 10	10
Faxgeräte	Telefon-,Faxgeräte	6 bis 10	10
Frankiermaschinen	sonstige Bürogeräte	6 bis 10	10
Garderobenständer	Raumausstattungen	8 bis 14	14
Gerätetische	Werkstattaustattungen	10 bis 15	15
Handsprechfunkgeräte	Telefon-,Faxgeräte	6 bis 10	10
Kartenständer	Kleinmöbel/Zubehör	14 bis 20	20
Kassentresen	sonstige Ausstattungen	12 bis 16	16
Kinderliegen, Kinderbetten	Liegen, Polstermöbel,Betten	10 bis 15	15
Kopiergeräte	Vervielfältigungsgeräte	6 bis 10	10
Küchen komplett mit Geräten			15
Küchenschrank,- spüle	Kücheneinrichtungen	14 bis 20	20
Kuvertiermaschinen	sonstige Bürogeräte	6 bis 10	10
Laboreinrichtungen	Werkstattaustattungen	10 bis 15	15
Ordnerkarussell	Kleinmöbel/Zubehör	14 bis 20	20
Panzerschrank	Sicherheitsschränke	14 bis 20	20
Polstermöbel	Liegen, Polstermöbel,Betten	10 bis 15	15
Prospektständer	sonstige Ausstattungen	12 bis 16	16
Regalanlagen	sonstige Ausstattungen	12 bis 16	16
Registrierkassen	Büromaschinen,-geräte	6 bis 10	10
Stapeltrockner	Werkstattaustattungen	10 bis 15	15
Telefone (keine Anlagen)	Telefon-,Faxgeräte,	6 bis 10	10
Theken	sonstige Ausstattungen	12 bis 16	16
Wahlkabinen, -urnen	sonstige Ausstattungen	12 bis 16	16
Werkbank	Werkstattaustattungen	10 bis 15	15
Werkzeugschrank	Werkstattaustattungen	10 bis 15	15
Ausstattung Kita und Schulen			
Anzeigetafel	KGST 1/1999		20
Garderoben	sonst. Schul-,Kitamobilar	8 bis 12	12
Gartenmöbel	sonst. Schul-,Kitamobilar	8 bis 12	12

Vermögensgegenstand	Einteilung lt. Anlage 1 BeWertRL oder andere Quelle	Empfehlung BeWertRL LSA	Nutzungsdauer i. J. Stadt QLB
Schränke	Schränke Schulen/Kita	14 bis 18	18
Spielzeug	Spielzeug	6 bis 10	10
Sportgeräte	Spiel-, Sportgeräte	8 bis 14	14
Stühle/Bänke	Stühle/Bänke Schulen/Kita	10 bis 14	14
Tische	Tische Schulen/Kita	14 bis 18	18
Trinkbrunnen (Getränkeautomat)	AfA-Tabelle		7
Wandtafel	sonst. Schul-, Kitamobilar	8 bis 12	12
Wickelkommode	sonst. Schul-, Kitamobilar	8 bis 12	12
IT-Technik			
PC	IT-Technik	3 bis 5	3
Datenspeichergeräte (extern)	IT-Technik	3 bis 5	3
Drucker für Großrechner	IT-Technik	3 bis 5	3
Laptop	IT-Technik	3 bis 5	3
Netzkomponenten	IT-Technik	3 bis 5	3
Server	IT-Technik	3 bis 5	3
Steuereinheit (IT-Technik)	IT-Technik	3 bis 5	3
Terminal (IT-Technik)	IT-Technik	3 bis 5	3
Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör			
Atemschutzgeräte	Sicherheitstechnik	8 bis 12	12
Beschallungstechnik	Tontechnikgeräte	6 bis 10	10
Betonmischer	Bauhilfsgeräte	6 bis 10	10
Brennofen	Geräte z. künstl. Gestaltung	8 bis 12	12
Container	sonstiges Zubehör	8 bis 12	12
div. Beleuchtungen	Lichttechnik, Stromverteiler	8 bis 12	12
Drahtkastenwagen	sonstiges Zubehör	8 bis 12	12
Erfassungsgeräte	Mess-, Kontrollgeräte	8 bis 12	12
Freischneider	Rasenbearbeitungsgeräte	6 bis 10	10
Häcksler	Rasenbearbeitungsgeräte	6 bis 10	10
Hebekissen	Bergungsgeräte	6 bis 12	12
Heuwender	Rasenbearbeitungsgeräte	6 bis 10	10
Hochdruckreiniger	Pflege-, Reinigungsgeräte	6 bis 10	10
Hütten	Marktzubehör	6 bis 10	10
Kehrmaschine	Pflege-, Reinigungsgeräte	6 bis 10	10
Kompressoren	Motoren und Kraftmaschinen	15 bis 20	20
Laborgeräte	sonstige Laborgeräte	10 bis 15	15
Laubbläsegerät	Rasenbearbeitungsgeräte	6 bis 10	10
Leitungstrommel	Lichttechnik, Stromverteiler	8 bis 12	12
Lichtmischpult	Lichttechnik, Stromverteiler	8 bis 12	12
Marktschirme	Marktzubehör	6 bis 10	10
Mischpult	Tontechnikgeräte	6 bis 10	10

Vermögensgegenstand	Einteilung lt. Anlage 1 BeWertRL oder andere Quelle	Empfehlung BeWertRL LSA	Nutzungsdauer i. J. Stadt QLB
Motorsensen	Rasensbearbeitungsgeräte	6 bis 10	10
Nivelliergerät	Bauhilfsgeräte	6 bis 10	10
Notstromaggregat	Lichttechnik, Stromverteiler	8 bis 12	12
Prüfgeräte	Mess-, Kontrollgeräte	8 bis 12	12
Rasenmäher	Rasensbearbeitungsgeräte	6 bis 10	10
Rüttelplatte	Bauhilfsgeräte	6 bis 10	10
Scheinwerfer	Lichttechnik, Stromverteiler	8 bis 12	12
Schläuche	Geräte/Hilsmittel Brandsch.	6 bis 10	10
Schutzkleidung	Geräte/Hilsmittel Brandsch.	6 bis 10	10
Spezialreinigungsgeräte	Pflege-, Reinigungsgeräte	6 bis 10	10
Stromverteiler (beweglich)	Lichttechnik, Stromverteiler	8 bis 12	12
Tauchpumpen	Pumpen	15 bis 20	20
Thermometer	Mess-, Kontrollgeräte	8 bis 12	12
Tontechnik	Tontechnikgeräte	6 bis 10	10
Tragkraftspritzen	Pumpen	15 bis 20	20
Vermessungstechnik	Mess-, Kontrollgeräte	8 bis 12	12
Verstärker	Tontechnikgeräte	6 bis 10	10
Vertikutierer	Rasensbearbeitungsgeräte	6 bis 10	10
Videoüberwachung	Sicherheitstechnik	8 bis 12	12
Waagen	Mess-, Kontrollgeräte	8 bis 12	12
Walze	Bauhilfsgeräte	6 bis 10	10
Wasserentnahmegерäte	Mess-, Kontrollgeräte	6 bis 10	10
Werkzeuge (Schraubstock, Elektrowerkzeuge)	Werkzeuge	8 bis 12	12
Winterdienst-Silo	sonstiges Zubehör	8 bis 12	12
Zelte	Geräte/Hilsmittel Brandsch.	6 bis 10	10
elektrische Geräte			
Beamer	Visualisierungsgeräte	6 bis 8	8
E-Herd	Haushaltgeräte	8 bis 10	10
Fernseher	Mediengeräte	6 bis 10	10
Flipchart	Visualisierungsgeräte	6 bis 8	8
Fotoapparat	optische Geräte	6 bis 8	8
Gefrierschrank	Haushaltgeräte	8 bis 10	10
Geschirrspüler	Haushaltgeräte	8 bis 10	10
Kassierungstechnik	Kassierungstechnik	4 bis 5	5
Küchengeräte (Groß-)	Großküchengeräte	8 bis 14	14
Kühlschrank	Haushaltgeräte	8 bis 10	10
Overheadprojektor	Visualisierungsgeräte	6 bis 8	8
Radio, CD-Player	Mediengeräte	6 bis 10	10
Teleobjektiv	optische Geräte	6 bis 8	8
Trockenschrank (Großgerät)	Großgeräte	8 bis 10	10

Vermögensgegenstand	Einteilung lt. Anlage 1 BeWertRL oder andere Quelle	Empfehlung BeWertRL LSA	Nutzungs- dauer i. J. Stadt QLB
Waschmaschine	Haushaltgeräte	8 bis 10	10
Whiteboard	Visualisierungsgeräte	6 bis 8	8
Sonstiges			
Bänke Holz	KGST 1/1999	8 bis 10	10
Bänke Stein	KGST 1/1999	30 bis 40	40
Papierkörbe	KGST 1/1999	10 bis 15	15
Hundetoilette	(analog Papierkörbe)		15
Musikinstrumente			
Musikinstrumentenzubehör (Koffer etc.)	Musikinstrumente (Kto 06)	14 bis 16	16
Schlagwerke	Musikinstrumente (Kto 06)	10 bis 15	15
sonstige Musikinstrumente	Musikinstrumente (Kto 06)	10 bis 15	15
Streichinstrumente	Musikinstrumente (Kto 06)	8 bis 12	12
Tastenteinstrumente	Musikinstrumente (Kto 06)	15 bis 20	20
Künstlerische Gestaltungen (Gebrauchskunst)			
Bilder	künstl. Gestaltungen	14 bis 16	16
Figuren	künstl. Gestaltungen	14 bis 16	16
Kunst- und Schmuckgegenstände	künstl. Gestaltungen	1 bis 10	10
Plastiken	künstl. Gestaltungen	14 bis 16	16